

VPOD Information Coronavirus (Stand: 13. August 2020)

Infos für schwangere Frauen

Schwangere Frauen gelten neu als Risikopersonen in Bezug auf das Coronavirus und wurden in die Liste der besonders gefährdeten Personen aufgenommen, wie es der VPOD schon seit längerem gefordert hat. Was bedeutet das für erwerbstätige Schwangere?

Arbeitgeber haben gegenüber schwangeren Frauen generell besondere Fürsorgepflichten, die in Bezug auf COVID-19 jetzt konkretisiert wurden.

Konkret heisst dies, dass Arbeitgeber einer schwangeren Person eine Arbeit zuweisen müssen, bei der die Distanzvorschriften eingehalten werden können und bei der sie nicht in Kontakt mit Covid-19-Erregern kommen.

Ist dies nicht der Fall, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden (z.B. technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, Schutzkleidung). Allerdings sind dichtanliegende Schutzmasken (FFP1-3) bei schwangeren Frauen keine akzeptable Lösung und können nicht längere Zeit eingesetzt werden. Kann der Arbeitgeber keine sichere Arbeit zuweisen, sollte die Schwangere die Arbeit im Homeoffice erledigen können. Ist Homeoffice nicht möglich, so muss eine Freistellung von der Arbeit erfolgen.

Die zuständige (betreuende) Ärztin oder der zuständige Arzt müssen die Wirksamkeit der Massnahmen prüfen und in einem Zeugnis festhalten, ob eine Beschäftigung am Arbeitsplatz vorbehaltlos oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist oder ob die Beschäftigung gar nicht mehr möglich ist (Beschäftigungsverbot).

Die zusätzlichen Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt der Arbeitgeber (Art. 4 Mutterschutzverordnung). Die Kosten für die Massnahmen sowie persönliche Schutzausrüstung (Masken, etc.) trägt ebenfalls der Arbeitgeber

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot ist zu unterscheiden vom Arbeitsunfähigkeitszeugnis und wird nicht von der Krankentaggeldversicherung übernommen. Sofern der Arbeitgeber keine gleichwertige und ungefährliche Ersatzarbeit anbieten kann, muss er die Lohnfortzahlung in Höhe von 80% des Lohnes selber übernehmen (Art. 35 Abs. 3 ArG).

Während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Fragen und Antworten zum Thema Schutz bei Schwangerschaft

Ich bin schwanger und arbeite in einer Kita. Meine Kitaleitung kann mir keine Arbeit ohne Kontakt mit den Kindern zuteilen und sagt, ich müsste eben mit Maske arbeiten.

Ganz generell ist die empfohlene Distanzierung im Alltag bei der Arbeit mit Kindern nicht möglich. Insofern lässt sich die Gefahr einer Ansteckung nicht ausschliessen, auch mit Maske nicht.

Sprechen Sie mit Ihrer Gynäkologin, sie muss ein Beschäftigungsverbot für die direkte Arbeit mit den Kindern aussprechen.

Ich fühle mich unsicher und habe Angst vor Ansteckung. Darf ich zuhause bleiben?

Schwangere dürfen gemäss Arbeitsgesetz (Art. 35a, ArG) nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie können auf blosser Anzeige hin – ohne Arztzeugnis – von der Arbeit fernbleiben oder diese verlassen. Allerdings haben sie unter diesen Voraussetzungen kein Recht auf Lohnfortzahlung.

Es ist daher besser, wenn Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt sprechen. Sie/ er soll Ihre Situation genau ansehen und feststellen, ob die nötigen Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Falls das nicht der Fall ist, kann er/ sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, so dass Sie trotzdem Lohn (80%) erhalten.

Ich kann zurzeit nicht arbeiten, weil mir mein Arbeitgeber keine sichere Arbeit zuweisen kann. Wird mir dann der Mutterschaftsurlaub gekürzt?

Nein. Wenn Sie grundsätzlich die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsentschädigung erfüllen, ändert sich nichts dadurch, dass sie jetzt nicht arbeiten können. Sie müssen in den neun Monaten vor Geburt des Kindes obligatorisch in der AHV versichert sein und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig sein.

Der Arbeitgeber schickt mich nachhause und verlangt, dass ich jetzt Ferien einziehe, weil er keine sichere Arbeit für mich hat. Darf er das?

Nein. Wenn der Arbeitgeber Ihnen als schwangerer Frauen keine sichere, angemessene Arbeit anbieten kann und Sie nicht im Homeoffice arbeiten können, müssen Sie nicht Ferien nehmen, sondern haben Anspruch auf 80 % des Lohnes.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber zwar gemäss Gesetz den Zeitpunkt der Ferien bestimmen. Er muss dabei aber die Arbeitnehmenden anhören und auf ihre Wünsche Rücksicht nehmen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat zudem ein Recht auf frühzeitige Zuteilung der Ferien, im Allgemeinen drei Monate im Voraus.

Weitere Fragen? www.vpod.ch/regionen

Die starke Gewerkschaft im Service public

www.vpod.ch – vpod@vpod.ch

